

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 29/07 S

L 1 ER 296/07 SO (LSG Rheinland-Pfalz)

S 11 ER 168/07 SO (SG Mainz)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Worms,
Marktplatz 2, 67547 Worms,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. November 2007 - L 1 ER 296/07 SO - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 20. November 2007 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Nichtabhilfebeschluss des Sozialgerichts Mainz vom 6. August 2007 - S 11 ER 168/07 SO - verworfen und seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) anfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm verfassten Schreiben vom 30. November 2007 Beschwerde gegen den Beschluss des LSG eingelegt und für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Gegen den Beschluss des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

